

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Mai 2011 —
Kommission/Deutschland**

(Rechtssache C-453/09)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes — Lebende Tiere, die üblicherweise dafür bestimmt sind, für die Zubereitung von Nahrungs- und Futtermitteln verwendet zu werden — Lieferung, Einfuhr und Erwerb bestimmter lebender Tiere, insbesondere von Pferden“

Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befugnis der Mitgliedstaaten, auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden (Richtlinie 2006/12 des Rates, Art. 96 und 98 und Anhang III) (vgl. Randnrn. 44, 47-55)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 96 und 98 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Ermäßigter Steuersatz — Lieferung, Einfuhr und Erwerb bestimmter lebender Tiere (insbesondere Pferde), die nicht zur Zubereitung oder Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermitteln bestimmt sind

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf sämtliche Lieferungen, Einfuhren und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Pferden gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 96 und 98 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit deren Anhang III verstoßen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Mai 2011 — Torresan/HABM

(Rechtssache C-5/10P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortmarke CANNABIS —
Nichtigkeitsverfahren — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender
Charakter — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c“

1. *Gemeinschaftsmarke — Verzicht, Verfall und Nichtigkeit — Absolute Nichtigkeitsgründe — Eintragung entgegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und 51 Abs. 1 Buchst. a) (vgl. Randnrn. 45-50)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (vgl. Randnrn. 85-86)*